

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Richtlinie vom 1. Januar 2008 (Az.: 45-8435.00)

1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Ziel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ist es, in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen zu erhalten und fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen. Das ELR ist das Instrument zur Förderung der Dorfentwicklung in Baden-Württemberg.

Die Zuwendungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) der Europäischen Union vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EU vom 28.12.2006), § 15 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Teilweise werden die Zuwendungen auch im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Europäische Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 („ELER“) bzw. im Rahmen der Strukturförderung durch die Europäische Union nach den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006 („EFRE“) sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.

2 **Zweck der Zuwendung**

Die Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen strukturelle Mängel zu beseitigen und dabei den Ort entsprechend seiner jeweiligen Eigenart zu entwickeln. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu achten.

Der Fördereffekt soll dadurch verstärkt werden, dass die geförderten Vorhaben mit Maßnahmen aus anderen Programmen zeitlich und räumlich koordiniert werden. In Ortslagen mit Bedarf an Bodenordnung kann eine innerörtliche Flurbereinigung ein geeignetes Instrument sein.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Gemeinden,
- 3.2 Natürliche Personen,
- 3.3 Juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Räumliche Abgrenzung

Zuwendungen werden gewährt für strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten.

Darüber hinaus können Maßnahmen aus dem Förderschwerpunkt "Arbeiten" auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung desselben Ortes nach diesem Programm und einem Programm der städtebaulichen Erneuerung ist nur beim Förderschwerpunkt "Arbeiten" und außerhalb des abgegrenzten Sanierungsgebietes zulässig.

4.2 Aufnahmeantrag

Grundlage für die Aufnahme in das Förderprogramm ist der Antrag der Gemeinde, in dem diese für den zur Förderung angemeldeten Ort die strukturelle Ausgangslage und die Entwicklungsziele beschreibt sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt. Dabei soll auch die Verflechtung mit anderen Orten sowie die Einbindung in den Raum berücksichtigt werden.

5 Zuwendungsfähige Maßnahmen

5.1 Die strukturelle Ausgangssituation der einzelnen Orte und Gemeinden und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten und -ziele sind vielfältig. Deshalb wird auf einen abschließenden Katalog der zuwendungsfähigen Maßnahmen verzichtet. Vielmehr ist es Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, Bedeutung, Auswirkung und Dringlichkeit der zur Programmaufnahme angemeldeten Maßnahmen im Rahmen der Finanzierbarkeit darzustellen und zu begründen.

Insbesondere sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskerns. Dabei erhalten Maßnahmen, die die Innenentwicklung vorantreiben, insbesondere

- die Umnutzung bestehender Gebäude,
 - die Schließung von Baulücken und
 - die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen
- den Vorzug.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen führen rationeller Energieeinsatz, Verwendung erneuerbarer Energien bzw. nachwachsender Rohstoffe oder die Anwendung umweltfreundlicher Bauweisen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang und sind für kommunale Projekte Fördervoraussetzung.

Dabei wird die Förderung von Investitionen auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

5.1.1 Förderschwerpunkt "Wohnen"

Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung, Wohnumfeldverbesserung) einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken,

5.1.2 Förderschwerpunkt "Grundversorgung"

Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen,

5.1.3 Förderschwerpunkt "Arbeiten"

Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen und der Errichtung von Gewerbehöfen, einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken sowie die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten,

5.1.4 Förderschwerpunkt "Gemeinschaftseinrichtungen"

Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens.

5.2 Zuwendungsfähig sind auch planerische Ausgaben der Gemeinde während der Umsetzungsphase der Gesamtmaßnahme.

5.3 Mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum können Untersuchungen und Modellvorhaben von überörtlicher Bedeutung gefördert werden.

5.4 Die Förderung von Gebäuden für öffentliche Zwecke erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Eigentümerin ist oder ihr das Belegungsrecht auf eine angemessene Dauer eingeräumt wird und sie sich selbst in angemessenem Umfang an den Investitionskosten beteiligt.

5.5 Die Erschließung von Gewerbegebieten wird nur gefördert, wenn und insoweit

- sie in interkommunaler Trägerschaft erfolgt oder zur Reaktivierung von Brachen erforderlich ist und
- für die beteiligten Gemeinden eine Erhebung der Brachen und eine Nutzungskonzeption dafür vorgelegt wird und
- diese für Unternehmen mit (konzernbetrachtet) weniger als 250 Beschäftigten bestimmt ist.

5.6 Die Förderung eines kommunalen Bauhofes setzt die Entflechtung einer unverträglichen Gemengelage und die Trägerschaft von zwei oder mehr Gemeinden voraus.

5.7 Die Förderung eines kommunalen Gründerzentrums setzt voraus, dass die Räume für mehrere Unternehmen in der Phase der Existenzgründung bzw. während der ersten 8 Jahre nach der Existenzgründung (Existenzfestigungsphase) genutzt werden sowie für die Errichtung und den Betrieb eine tragfähige Konzeption besteht.

5.8 Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Förderschwerpunkt "Wohnen" ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption dafür.

5.9 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Fahrzeuge; reine Ersatzinvestitionen; reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte;
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Krankenhäusern, Schulen sowie Alten- und Pflegeheimen;
- bei kommunalen Vorhaben zusätzlich: Wasserver- und -entsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Rathäusern, Kurhäusern, Sporthallen oder Schwimmbädern,
- der Grunderwerb zwischen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 LVwVfG
- die Mehrwertsteuer

6 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB–EFRE)

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Verordnung)
- der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- der Strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission,
- des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007 - 2013 sowie
- des Operationellen Programms für Baden-Württemberg

kommen zur Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage von Art. 3 der EFRE-Verordnung insbesondere folgende Vorhaben in Betracht:

- 6.1 nach Art. 5 der EFRE-Verordnung
- 6.1.1 Ziff. 1, Buchstaben a (Kompetenzzentren) und d (Gründerzentren) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 6.1.2 Ziff. 1, Buchstaben b (KMU) und c (Unternehmensgründung) private Vorhaben in den Förderschwerpunkten "Arbeiten" und "Grundversorgung",
- 6.1.3 Ziff. 2, Buchstabe a (Wiederherstellung von Flächen) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten"
- 6.1.4 Ziff. 2, Buchstabe c (erneuerbare Energien) private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 6.1.5 Ziff. 2, Buchstabe f (nachhaltiger Tourismus) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten" sowie kommunale Vorhaben in den Förderschwerpunkten "Gemeinschaftseinrichtungen" und "Wohnen",
- 6.1.6 Ziff. 3, Buchstabe b (IKT) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten".
- 6.2 nach Art. 8 der EFRE-Verordnung (nachhaltige Stadtentwicklung) kommunale und private Vorhaben in allen Förderschwerpunkten.

7 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Auf der Grundlage

- der Verordnung 1698/2005 vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sowie
- des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 -2013

kommen zur Kofinanzierung aus dem ELER nach Art. 52 der o.g. Verordnung insbesondere folgende Vorhaben in Betracht:

- 7.1 Buchstabe a, ii in Verbindung mit Art. 54 (Kleinstunternehmen) privat-gewerbliche Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 7.2 Buchstabe a, iii in Verbindung mit Art. 55 (Fremdenverkehr) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 7.3 Buchstabe b, i in Verbindung mit Art. 56 (Grundversorgung) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Grundversorgung",
- 7.4 Buchstabe b, ii (Dorfentwicklung) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Wohnen" und "Gemeinschaftseinrichtungen",
- 7.5 Buchstabe b, iii in Verbindung mit Art. 57 (ländliches Erbe) kommunale und private Vorhaben in allen Förderschwerpunkten.

8 Höhe der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Sie wird in Form eines Zuschusses oder zinsverbilligten Darlehens der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank - (L-Bank) mit gleichem Subventionswert gewährt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben und bei privat-gewerblichen Vorhaben die aktivierbaren unbaren Eigenleistungen.
- 8.3 Gefördert werden
 - 8.3.1 kommunale Vorhaben mit
 - 8.3.1.1 bis zu 40 v.H. („Regelfördersatz“) oder
 - 8.3.1.2 bei EU-kofinanzierten Vorhaben und Vorhaben mit überdurchschnittlichen bürgerschaftlichem Engagement bis zu 50 v.H.
- der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung auf höchstens 750.000 € begrenzt ist,
- 8.3.2 private Maßnahmen im Förderschwerpunkt "Wohnen" mit 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und je Wohnung (einschließlich Grunderwerb),
 - 8.3.2.1 im Falle der Umnutzung bis zu 40.000 €,
 - 8.3.2.2 im übrigen bis zu 20.000 €,
- 8.3.3 private Maßnahmen im Förderschwerpunkt "Grundversorgung" mit bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 8.3.4 private Maßnahmen im Förderschwerpunkt "Arbeiten" mit
 - 8.3.4.1 bis zu 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für strukturell besonders bedeutsame Vorhaben wie z.B. Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen,
 - 8.3.4.2 bis zu 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Übrigen.

- 8.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach Ziff. 8.3.3 und 8.3.4 gewährten Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen („De-minimis“-Beihilfe).
- 8.5 Eine Förderung nach Ziff. 8.3.3 und 8.3.4 wird nur an Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigte bewilligt, wobei diese sich nicht zu 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen mit mehr Beschäftigten befinden dürfen.
- 8.6 Bei Vorhaben, die nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Schwerpunkt 4 („LEADER“) durch die EU kofinanziert werden, werden die Fördersätze nach Ziff. 8.3 um 5 erhöht.
- 8.7 Für Wohngebäude der Gemeinde gelten die Fördersätze und Höchstbeträge nach Ziffer 8.3.2.
- 8.8 Für Vorhaben der Gemeinde, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, gelten die Fördersätze und Höchstbeträge nach den Ziff. 8.3.3, 8.3.4 und 8.4.
- 8.9 Bei Untersuchungen und Modellvorhaben nach Ziffer 5.3 kann der Fördersatz für kommunale Maßnahmen erhöht werden, wobei die Gemeinde einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat.
- 8.10 Bei der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen, die auch nicht zuwendungsfähigen Nutzungen (z.B. Sport) dienen, werden pauschal 60 v.H. der Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.
- 8.11 Bei Vorhaben nach Ziff. 5.1.4 erfolgt im Falle des Umbaus für unterlassene Instandhaltung ein Abzug von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.12 Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme des Landes ist nur zulässig, wenn dies für die Erhaltung eines stark gefährdeten Kulturdenkmals erforderlich ist.
- Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche der Einzelmaßnahmen beziehen.
- 9.2 Der Grunderwerb für eine Maßnahme ist nur für Erst- oder Letzterwerber auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung zuwendungsfähig. Die Ausgaben für das Grundstück sind nur bis zu einem Anteil von 10 v.H. an den zuwendungsähigen Ausgaben zuwendungsfähig. Der Gemeinde kann für den Zwischenerwerb von Grundstücken ein Zinsausgleich gewährt werden, insbesondere wenn zur Erreichung der Entwicklungsziele auf den Grundstücken Ordnungsmaßnahmen (z.B. Baureifmachung) durchgeführt werden müssen. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass der Kaufpreis einschließlich Grunderwerbsteuer voll über ein Darlehen finanziert wird. Auf dieser Grundlage sind Zinsen von höchstens 6 v.H. für längstens drei Jahre zuwendungsfähig. Der erstmalige Grunderwerb zur Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohngebiete ist nicht zuwendungsfähig.
- 9.3 Die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind abweichend von VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.
- 9.4 Sofern Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" oder Mittel der Europäischen Union gewährt werden und die entsprechenden Vorschriften engere Bestimmungen enthalten, sind diese maßgebend.

- 9.5 Für Grundstückserwerb, Bauten und bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist
- 9.5.1 bei der Förderung mit zinsverbilligten Darlehen entsprechend der Laufzeit der Zinsverbilligung, längstens 15 Jahre,
- 9.5.2 im Übrigen 15 Jahre.
- 9.6 Leistungen, die von Eigen- oder Regiebetrieben der Gemeinde erbracht werden, sind zuwendungsfähig, nicht jedoch die persönlichen und sächlichen Kosten der Gemeindeverwaltung. Unentgeltliche Leistungen Dritter werden nicht gefördert.
- 9.7 Private Vermietungsvorhaben in den Förderschwerpunkten „Grundversorgung“ und „Arbeiten“ werden nur in Form eines zinsverbilligten Darlehens und bei einem besonderen Entwicklungsinteresse der Gemeinde gefördert. Dabei müssen sowohl der Eigentümer als auch der Mieter die Voraussetzung der Ziff. 8.5 erfüllen.
- 9.8 Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, ggf. EU-Anteil) sind öffentlich.
- 9.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus dem ELR und ggf. die Kofinanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen. Näheres regelt das Ministerium Ländlicher Raum durch Verwaltungsvorschriften.

10 Verfahren

10.1 Koordinierungsausschuss

- 10.1.1 Um die Schlüssigkeit der gemeindlichen Konzeption zu prüfen, eine größtmögliche Abstimmung mit anderen Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu erreichen und die Dringlichkeit der eingereichten Anträge zu beurteilen, wird beim Landratsamt ein Koordinierungsausschuss gebildet.

Dieser besteht aus

- dem Landrat als Vorsitzendem,
- einem Vertreter der Gemeinden des Landkreises und dessen ständigem Vertreter, der von den Großen Kreisstädten im Landkreis benannt wird,
- einem Vertreter des Regierungspräsidiums.

Der Vorsitzende kann weitere berührte Behörden oder Organisationen beteiligen.

- 10.1.2 Bei Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Schwerpunkt 4 (LEADER), durch die EU kofinanziert werden sollen, tritt die Lokale Aktionsgruppe (LAG) an die Stelle des Koordinierungsausschusses.

10.2 Programmausschreibung

Das Ministerium Ländlicher Raum schreibt das Förderprogramm aus und bestimmt dabei auch, bis zu welchem Termin die Gemeinden Anträge zur Aufnahme in das Programm stellen können.

10.3 Antragstellung

Anträge sind bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen.

Anträge Großer Kreisstädte werden dem Koordinierungsausschuss vom Regierungspräsidium zur Kenntnis gegeben.

10.4 Einplanungsvorschlag des Landratsamts

Das Landratsamt und der Koordinierungsausschuss prüfen, inwieweit der Antrag mit anderen Planungen zur Strukturverbesserung abgestimmt ist oder abgestimmt werden kann, beurteilt die Dringlichkeit und zügige Umsetzbarkeit der Gesamtmaßnahme und bewertet die Schlüssigkeit der gemeindlichen Konzeption.

Zu Anträgen in Orten, in denen eine Flurbereinigung läuft, wird die obere Flurbereinigungsbehörde gehört.

Das Landratsamt legt nach Anhörung des Koordinierungsausschusses die Anträge einschließlich einer Stellungnahme zur Priorität dem Regierungspräsidium vor.

10.5 Entscheidungsvorschlag des Regierungspräsidiums

Das Regierungspräsidium legt dem Ministerium Ländlicher Raum einen nach Dringlichkeiten geordneten Entscheidungsvorschlag vor.

10.6 Programmaufstellung durch das Ministerium Ländlicher Raum

Das Ministerium Ländlicher Raum entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm und das jeweilige Jahresprogramm sowie über die Verwendung nicht in Anspruch genomener Fördermittel ("Rückflussmittel").

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für einen Förderzeitraum von fünf Jahren.

10.7 Bewilligung kommunaler und privater nicht-gewerblicher Maßnahmen

Auf der Grundlage des vom Ministerium Ländlicher Raum aufgestellten Jahresprogramms sowie dessen Änderungen und Ergänzungen erteilt das Regierungspräsidium Zuwendungsbescheide über die kommunalen und privaten nicht-gewerblichen Maßnahmen.

Das Regierungspräsidium übersendet Mehrfertigungen der Zuwendungsbescheide der Rechtsaufsichtsbehörde, der Gemeinde und der L-Bank.

10.8 Bewilligung privat-gewerblicher Einzelmaßnahmen

Anträge auf Zuwendungen für privat-gewerbliche Maßnahmen sind bei der L-Bank - bei zinsverbilligten Darlehen über die Hausbank - einzureichen. Die L-Bank bewilligt die Fördermittel an den Zuwendungsempfänger.

10.9 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank nachzuweisen. Die L-Bank zahlt sämtliche Zuwendungen aus.

11 **Schlussvorschrift**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft. Die Richtlinie "Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum" vom 1. Januar 2002 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.